

er selbst der Arbeit von A. Meister über die Hohenstaufen im Elsaß (1890) verpflichtet ist, so werden es andere bei der Behandlung ähnlicher Themen seinem Buche sein. Noch steht ja die Beantwortung der Preisfrage nach dem Reichsgut in der Schweiz zu erwarten. Jetzt kann sie leichter in Angriff genommen werden als vor ein paar Jahren, wo ein Versuch ihrer Lösung nur die recht zweifelhaften Ergebnisse von K. Rübel sich zum Ausgangspunkt wählte. In solchen Arbeiten wird man dann auch die Karten zu erwarten haben, die N. aus begründlichen Gründen seiner Studie nicht einfügen konnte.

Berlin.

A. Werminghoff.

Alfred Meusel, Enea Silvio als Publizist. Breslau 1905 (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 77. Heft), 82 S. Pr. *№* 2,50.

Die publizistische und rechtsphilosophische Literatur des Mittelalters findet erfreulicherweise neuerdings wieder lebhaftere Beachtung. Während es im 19. Jahrhundert, wie dereinst im 16. und 17., zunächst die kirchenpolitischen Kämpfe der unmittelbaren Gegenwart waren, die den Blick auf die Behandlung derselben oder verwandter Probleme in der Vergangenheit richteten, erwacht jetzt immer mehr das rein wissenschaftliche Interesse und Verständnis für jene literarischen Produkte, in denen man eine noch wenig ausgenutzte Quelle für die verschiedensten Gebiete der Geistesgeschichte findet. Für Historiker, wie für Juristen und Theologen, für die Entwicklung der Gedanken von Staat und Gesellschaft, von Recht und Gesetz, von ethischen und theologischen Vorstellungen, für die zeitgenössische Auffassung wichtiger Institutionen der Verfassung des Reichs, wie der Kirche, darüber hinaus für die Geschichte des wissenschaftlichen und philosophischen Denkens und der Weltanschauung überhaupt, — ist hier noch reicher Stoff vorhanden. Freilich die Arbeit auf diesem Gebiet ist mühsamer als auf vielen anderen: die Quellen sind vielfach noch schwer zugänglich und meist noch schwerer verständlich. Für die früheren Perioden bis ins 12. Jahrhundert ist ja allerdings dank der trefflichen Ausgaben in den *Libelli de lite* der *Monumenta Germaniae Historica* schon das Material zum großen Teil bequem ausgebreitet und auch durchgearbeitet. Anders in der spätern Zeit: hier bleibt eigentlich noch alles zu tun. Es fehlt nicht nur an neueren, wissenschaftlich ausreichenden Ausgaben, sondern das Material selbst ist noch zum großen Teil vergraben und verstreut in den Hss. der großen Bibliotheken Deutschlands und des Auslands. Es übersteigt die Mittel und Kräfte eines einzelnen, dieses Material zu sammeln und zu sichten. Auch hier müßte eine größere Arbeitsorganisation die Aufgabe übernehmen, wie es für die früheren Perioden geschehen ist. Der wissenschaftliche Ertrag würde nicht fehlen.

Um so dankbarer ist jede Einzeluntersuchung zu begrüßen, die sich mit einem derartigen Produkte des späteren Mittelalters be-

schäftigt. Die vorliegende Arbeit behandelt allerdings eine Schrift, die weniger um ihres Ideengehalts willen, als wegen ihrer geschichtlichen Stellung in der Geschichte der publizistischen Literatur und wegen der Persönlichkeit ihres Autors eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Mit Recht sieht der Verf. den eigentümlichen Wert des Traktats des Enea Silvio in seiner trotz aller Anlehnung an die scholastische Publizistik des Mittelalters doch überall ersichtlichen Beziehung zum Humanismus und zum Geiste der Renaissance. Im Stil, in der kritischen Methode, wie in der Doktrin vom kaiserlichen Absolutismus, die hier zum erstenmal die demokratischere Auffassung des Mittelalters ganz zurückdrängt, gibt sich das deutlich kund. Vielleicht hätte dieser Beweis noch etwas präziser geführt werden können durch genauere Vergleichung der älteren Traktate eines Jordan von Osnabrück, Lupold von Bebenburg etc., vor allem auch durch eine Heranziehung der Schriften der italienischen Juristen und Humanisten. Zur objektiven, sicheren Würdigung der historischen Stellung des absolutistischen Standpunkts des Enea Silvio scheint mir eine genaue Berücksichtigung der legistischen Doktrin des 14. und 15. Jahrhunderts dringend geboten. Doch hat der Verf. in der sehr heiklen Frage der Quellenbenutzung mit großer Vorsicht und Sorgfalt primäre und sekundäre Einwirkungen geschieden; völlige Sicherheit ist in diesen Fragen ja selten zu erreichen. Die Benutzung der politischen Schriften des Thomas von Aquino, Engelbert von Admont, Jordan von Osnabrück, Dietrich von Niem und Nikolaus von Cues scheint sicher, ebenso die Einwirkung des Traktats Eneas selbst auf Peter von Andlau; weniger klar ist mir z. B. das Verhältnis zu Dantes *Monarchia*, die Enea doch recht wohl gekannt haben könnte. Dankenswert ist der Hinweis auf die Abhängigkeit Eneas von Otto von Freising, bzw. Rahewin, *Gesta Frederici* IV, 4, wenn er auch keineswegs ausreicht, um die absolutistische Doktrin Eneas historisch verständlich zu machen. Bei der Beurteilung der Entstehung des Traktats scheint mir das persönliche Moment, die Gunsthascherei und Ämterjagd des Enea, doch zu einseitig in den Vordergrund geschoben, so sehr es auch in Betracht kommen mag. Die politische Lage des Frühjahrs 1446 gibt der Schrift und ihrer Tendenz doch erst die rechte Folie. Es war gerade ein Moment der größten Spannung, der Gefahr eines ersten Konflikts zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, die Zeit nach dem eigenmächtigen Abschluß der Verhandlungen Friedrichs III. mit der Kurie: die Kurfürsten planen demgegenüber ein ebenso eigenmächtiges Vorgehen auf einer Frankfurter Versammlung, und andererseits war in Wien die päpstliche Zustimmung zu den kaiserlichen Forderungen noch nicht angelangt, während die unkluge Absetzung der beiden rheinischen Kurfürsten durch Eugen IV. die Erbitterung der Fürsten gegen Kaiser und Papst verschärfte. Mußte in dieser Lage eine so überschwängliche Betonung der kaiserlichen Machtfülle durch einen der Führer der Wiener Hofpartei nicht doch ganz eigenartig wirken (mag sie uns auch der traurigen Wirklichkeit gegenüber wie Ironie

anmuten)? Sie zeigte nicht nur dem Kaiser den unerschütterlich kaisertreuen Sinn des Autors im schönsten Lichte. Gewiß ist die Schrift kein politischer Appell an den Kaiser, kein praktischer Ratsschlag, aber sie ist auch mehr als eine bloße Anhäufung von Schmeicheleien um persönlicher Vorteile willen, denn sie ist der Ausdruck einer unmittelbar wirksamen politischen Situation.

Leipzig.

Richard Scholz.

Dr. Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, Bd. I H. 2.) Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger, 1905, XIV und 112 S. 8 °.

Schon seit seiner Studienzeit befaßt sich M. K., ein Schüler Zeumers und Tangls, mit Vorarbeiten zu einer Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegiums. Im Jahre 1903 veröffentlichte er als Berliner philosophische Doktordissertation ein erstes Kapitel, welches den Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl betraf. Sprach er sich im Vorworte damals dahin aus, daß er bei seinen Untersuchungen vornehmlich die „Entwicklung des Kurfürstenkollegs zum Reichsrat und Reichsregiment“ verfolgen werde, der Frage nach dessen „Entstehung“ hingegen keinerlei oder nur geringe Berücksichtigung zuzuwenden gedenke, so konnte er diesem Vorhaben nicht weiter treu bleiben. Denn schon die vorliegende Abhandlung eröffnet gerade auch für diese Frage mancherlei neue und wichtige Gesichtspunkte. Der Verfasser entledigt sich seiner Aufgabe mit großem Geschick und Verständnis, interpretiert das Quellenmaterial in durchwegs sachlicher, ruhig abwägender Weise und benutzt auch eifrig die gerade in den letzten Jahrzehnten in besonders reichem Maße erschienene einschlägige Literatur. Ein richtiger Gedanke war es, außer der Wahl auch die Einsetzung der Könige in den Kreis der Betrachtung zu ziehen; denn gerade diese neue Behandlungsweise des Stoffes führte zu schönen Resultaten. Er bespricht beide Handlungen zunächst für sich einzeln und erst in einem letzten Abschnitte in ihrem Verhältnisse zueinander, in ihrer Wechselwirkung.

Dem ersten Abschnitte, der die „Bedeutung der Königseinsetzung und ihre Formen“ untersucht, ist vor allem zu entnehmen, daß die Thronerhebung, die schon der fränkischen Zeit bekannt war und zuletzt noch bei Otto I. vorkommt, im 12. Jahrhundert zu neuer Bedeutung gelangte und zwar gerade in einer Zeit, in der das Wahlrecht selbst erneuten Aufschwung nahm. Man wollte eben durch derartige symbolische Formen dem Willen der Wählerschaft, der an Bedeutung wesentlich gewonnen hatte, formellen und verbindlichen Ausdruck